Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1997

Geschäftszahl

96/19/1938

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/30 96/19/0965 1

(hier: betreffend § 3 Z 3 der Verordnung 1995/408)

Stammrechtssatz

Mit "Aufenthaltsbewilligung" iSd § 4 Z 4 V BGBl 1995/854 ist die in § 1 Abs 1 AufenthaltsG 1992 vorgeschriebene besondere Bewilligung gemeint. Diese - im AufenthaltsG 1992 "Bewilligung" genannte - Berechtigung ist Gegenstand des Antrages nach § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992. § 4 V BGBl 1995/854 bezeichnet diesen als "Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung". Die Verordnung bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Begriff "Aufenthaltsbewilligung" in ihrem § 4 erster Satz etwas anderes bedeuten soll als jener in Z 4 (Hinweis das zu § 3 V BGBl 1995/408 ergangene E 21.9.1995, 95/19/0743). Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach den gemäß § 12 AufenthaltsG 1992 erlassenen Verordnungen fällt daher ebensowenig unter diesen Begriff wie die Berechtigung zum Aufenthalt aufgrund eines bloß für einen kurzen Zeitraum erteilten Wiedereinreisesichtvermerkes.